

6173/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger und Kollegen
betreffend Kieferorthopädie
(Nr. 6550/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Zu Ihrer Anfrage möchte ich festhalten, daß das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in dem Begutachtungsentwurf eines neuen Ärztegesetzes vom 3. Juni 1998 Regelungen für den Bereich der „Kieferorthopädie“ vorgesehen hatte, wonach dieser Bereich in Entsprechung einschlägiger EU - Richtlinien Tätigkeitsbereich eines eigenen Fachzahnarztes gewesen wäre.

Die Vorschläge des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind damals allerdings von der Österreichischen Ärztekammer vehement abgelehnt worden. Dieser Ablehnung hat sich auch der österreichische Gesetzgeber angeschlossen. Eine Überlegung war, daß es keine zwingenden EU - rechtlichen Vorschriften gibt, die eine Verankerung eines Fachzahnarztes für Kieferorthopädie unbedingt notwendig gemacht hätten. Aus fachlicher Sicht wurde weiters argumentiert, daß die kieferorthopädische Versorgung der Bevölkerung über die in Österreich zugelassenen Zahnärzte einerseits und die Fachärzte für Mund -, Kiefer - und Gesichtschirurgie ausreichend gewährleistet sei.

Ich gehe davon aus, daß fachliche Anregungen im Zuge der geplanten Diskussion um eine neue Ärzte - Ausbildungsordnung zunächst an die Gremien der Österreichischen Ärztekammer herangetragen werden, damit ein einheitlich akzeptierter Standpunkt erarbeitet wird, der dann in der Folge von meinem Ressort einer genauen Prüfung unterzogen werden wird.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß aus § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998 ganz allgemein eine ärztliche Fortbildungspflicht abzuleiten ist.